



Quellenbesteuerung von deutschen Grenzgängern

1 Allgemeines

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland (DBA CH-D) weist das Besteuerungsrecht betreffend Vergütungen, die ein Grenzgänger aus einer im anderen Vertragsstaat ausgeübten unselbstständigen Erwerbstätigkeit bezieht, dem Ansässigkeitsstaat zu. Der Vertragsstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, darf diese Einkünfte mit einer Steuer von maximal 4,5 % des Bruttobetragtes belegen.

2 Voraussetzungen zur Anerkennung als Grenzgänger

2.1 Begriff des Grenzgängers

Als deutsche Grenzgänger gelten Personen, die

- ihre Ansässigkeit in Deutschland mittels amtlicher Bescheinigung der deutschen Finanzbehörde nachweisen,
- in der Schweiz bzw. im Kanton Bern einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen,
- in der Schweiz über keine Wohnung verfügen und
- nach Arbeitsende von ihrem Arbeitsort **regelmässig** an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Deutschland zurückkehren.

Als regelmässige Rückkehr wird die Rückkehr jeweils nach dem Ende des aktiven Arbeitstages verstanden. Vorausgesetzt wird damit grundsätzlich ein **tägliches Pendeln** über die Grenze hinweg.

Eine regelmässige Rückkehr wird auch angenommen, wenn sich die Arbeitsausübung bedingt durch die Anfangszeit oder durch die Dauer über mehrere (Kalender-) Tage erstreckt (wie bspw. bei Schichtarbeitern, Personal mit Nachtdiensten oder mit Bereitschaftsdiensten). Vorausgesetzt ist dann jeweils eine **Rückkehr nach Ende der Arbeitseinheit**.

Keht eine Person nicht täglich an ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Deutschland zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn sie während eines Kalenderjahres an mehr als 60 Tagen aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren kann. Erlaubt sind somit **60 berufsbedingte Nicht-rückkehrtage** pro Kalenderjahr. Bei Teilzeitbeschäftigung, die stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag ausgeübt wird, gelten ebenfalls 60 Nichtrückkehrtage. Bei tageweiser

Teilzeitbeschäftigung ist die Anzahl der 60 Nichtrückkehrtage im Verhältnis zu den betriebsüblichen Arbeitstagen zu kürzen. Bei einer unterjährigen Beschäftigung sind für einen vollen Monat der Beschäftigung fünf Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung ein Tag ohne Rückkehr möglich.

Berufsbedingt ist eine Nichtrückkehr, wenn die Rückkehr **aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist**. Dies ist etwa der Fall bei mehrtägigen Dienstreisen, bei Rufbereitschaft und Bereitschaftsdiensten oder sonstigen Gründen, die den Arbeitnehmer an den Arbeitsort binden. Eine unzumutbare Rückkehr liegt insbesondere vor, wenn:

- bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges die kürzeste Wegstrecke zwischen Arbeitsort und Wohnsitz mehr als 100 Kilometer beträgt.
- bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs die kürzeste fahrplanmässige Verbindung zwischen Arbeitsort und Wohnsitz zu allgemein üblichen Pendelzeiten länger als 90 Minuten dauert.

Als Nichtrückkehrtage gelten nur **Arbeitstage**, die im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart sind. Samstage, Sonntage und Feiertage zählen folglich nur dann zu den Arbeitstagen, wenn eine Arbeit an diesen Tagen ausdrücklich angeordnet wurde und der Arbeitgeber für diese Tage einen Freizeitausgleich oder ein zusätzliches Entgelt gewährt.

Keht der Grenzgänger aus **privaten Gründen** (wie Urlaub, Wochenendgestaltung, Krankheit oder Unfall) nicht an seinen deutschen Wohnsitz zurück, werden diese Tage bei der Berechnung der 60 Nichtrückkehrtage nicht mitgezählt.

Bei der Frage, ob es sich bei einer Person um einen deutschen Grenzgänger handelt, kann nicht auf die vom Migrationsamt erteilte Grenzgänger-Bewilligung (G) abgestellt werden. Es sind in jedem Fall die konkreten Umstände abzuklären.

2.2 Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes

Die Ansässigkeit des Grenzgängers in Deutschland muss durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen deutschen Finanzbehörde ([Ansässigkeitsbescheinigung](#), [Formular Gre-1](#)) nachgewiesen werden. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist von der quellensteuerpflichtigen Person (qsP) bei der ersten Arbeitsaufnahme in der Schweiz bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die qsP stellt die Ansässigkeitsbescheinigung ihrem **Arbeitgeber** zu. Geht eine Person gleichzeitig mehreren Arbeiten nach, muss für jeden Arbeitgeber eine Ansässigkeitsbescheinigung eingefordert werden.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist **ein Jahr gültig** und muss jeweils vor dem Jahresende erneuert werden (**Formular Gre-2**), es sei denn, der Grenzgänger wechselt den Wohnort in Deutschland oder tritt eine neue Stelle bei einem anderen Arbeitgeber in der Schweiz an. In diesem Fall muss er die Ansässigkeitsbescheinigung auch während des Jahres erneuern.

Die Ansässigkeitsbescheinigung ist bei Erwerbsaufnahme und am Anfang jeden Jahres der Steuerverwaltung des Kantons Bern zuzustellen.

3 Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle **Bruttoeinkünfte** aus dem Arbeitsverhältnis einschliesslich Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen (insbesondere Kinder- und Familienzulagen), Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Pauschalspesen, zusätzlich entschädigte Berufskosten und andere geldwerte Leistungen.

4 Steuerberechnung

Die Quellensteuer beträgt 4,5% der Bruttoeinkünfte. Je nach Lebenssituation des Grenzgängers kommen die folgenden Tarife zur Anwendung:

- Tarif L** für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete deutsche Grenzgänger.
- Tarif M** für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende deutsche Grenzgänger, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- Tarif N** für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende deutsche Grenzgänger, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- Tarif P** für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete deutsche Grenzgänger, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- Tarif Q** für Ersatzeinkünfte, welche direkt durch den Versicherer an einen deutschen Grenzgänger ausbezahlt werden.

5 Wegfall der Grenzgängereigenschaft

Überschreitet ein deutscher Grenzgänger die Grenze der 60 Nichtrückkehrtage, verliert er seine Grenzgängereigenschaft. Die Besteuerung der Vergütungen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit richtet sich in diesem Fall nach den üblichen Verteilungsnormen von Art. 15 bzw. 19 DBA.

Das Überschreiten der 60-Tage-Grenze muss **durch den Arbeitgeber** mit dem **Formular Gre-3** (Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen) bescheinigt werden. Das Formular ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern in 4-facher Ausfertigung zuzustellen und eine Aufstellung über die 60 Nichtrückkehrtage beizulegen (Datum der Ab- und Rückreise, Ort und Zweck des Aufenthaltes).

Gilt eine Person wegen Überschreitens der 60-Tage-Grenze in einem Kalenderjahr nicht als Grenzgänger, erfolgt die Besteuerung nach den ordentlichen Quellensteuertarifen (vgl. dazu www.be.ch/taxinfo). Das **Formular Gre-3** ist für jedes Jahr von neuem auszustellen und kann durch den Arbeitgeber auch bereits eingereicht werden, wenn feststeht, dass ein Grenzgänger die 60 Nichtrückkehrtage im betreffenden Jahr überschreiten wird.

6 Meldung der qsP

Die Meldung der deutschen Grenzgänger hat innert 8 Tagen nach dem Stellenantritt mit dem **Melde-/Mutationsformular** oder spätestens zusammen mit der erstmaligen Abrechnung der Quellensteuer zu erfolgen (auf Papier oder im BE-Login, www.taxme.ch). Der Anmeldung ist die Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Finanzbehörde beizulegen (Formular Gre-1 oder Gre-2).

7 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

Der Arbeitgeber oder Versicherer als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) hat die Quellensteuer im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vergütung vorzunehmen.

Rechnet der SSL die Quellensteuer über **BE-Login oder ELM Quellensteuer** ab, sind die Daten innert 30 Tagen nach Ende der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode zu erfassen und freizugeben. Bei rechtzeitiger Datenfreigabe im BE-Login steht dem SSL eine Bezugsprovision von **2%** zu.

Wird die Abrechnung auf **Papier** erstellt, ist diese innert 30 Tagen nach Ablauf der für den SSL geltenden Abrechnungsperiode einzureichen. Reicht der SSL die Abrechnung auf Papier fristgerecht ein, beträgt die Bezugsprovision **1%**.

Die **Abrechnungsperiode** bestimmt sich nach der Höhe der insgesamt abgezogenen Quellensteuer:

- Monatliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Quartalsweise Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer übersteigt **nicht** regelmässig CHF 3000.– pro Monat.
- Jährliche Abrechnung: Das Total der abgezogenen Quellensteuer beträgt weniger als CHF 50.– pro Monat.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über ELM Quellensteuer, ist diese unabhängig von der Höhe der geschuldeten Quellensteuer monatlich vorzunehmen.

Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem **mit separater Post zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen** einzuzahlen. Bei verspäteter Ablieferung wird dem SSL die Bezugsprovision nachgefordert und ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

Der SSL haftet vollumfänglich für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung.

8 Bescheinigung über den Steuerabzug

Der SSL ist verpflichtet, die zurückbehaltene Quellensteuer in jeder Lohnabrechnung sowie zusätzlich in Ziffer 12 des Lohnausweises offenzulegen. Massgebend ist die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der ESTV (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer/Lohnausweis/Rentenbescheinigung)

9 Rechtsmittel

Ist die qsP oder der SSL mit dem Steuerabzug nicht einverstanden oder hat die qsP keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, kann sie bzw. er bis Ende März des Folgejahres von der Steuerverwaltung des Kantons Bern eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.